



## Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch den Senatspräsidenten Mag. Hofmann als Vorsitzenden, die Richterin MMag. Pichler und den Kommerzialrat Swoboda in der Rechtssache der klagenden Partei **Elisabeth Rudolf**, Siebenbürgerstraße 16-26/34/5, 1220 Wien, vertreten durch Mag. Matthias Strohmayer, LL.M., Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagte Partei **Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft**, Schwarzenbergplatz 15, 1010 Wien, vertreten durch Dr. Herbert Salficky, Rechtsanwalt in Wien, wegen EUR 1.530,84 samt Anhang und Feststellung (Gesamtstreitwert EUR 21.530,84), über die Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Handelsgerichtes Wien vom 13.3.2025, 15 Cg 30/24i-22, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **Folge** gegeben. Das angefochtene Urteil wird dahin abgeändert, dass es zu lauten hat:

*„1. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei EUR 1.530,84 samt 4% Zinsen seit 27.6.2023 binnen 14 Tagen zu zahlen.*

*2. Die beklagte Partei hat der klagenden Partei auf Grund und im Umfang des abgeschlossenen Versicherungsvertrags „Zurich Versicherungspaket für Privatkunden“ zur Polizzen-Nr. WP-25592828-7 für den Risikoort „Stadlauer Straße 25a/1/26, 1220 Wien“ nach Maßgabe der „Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH 2017)“ für den Schadensfall zur Schadensnummer 2559282870002 bedingungsgemäß Deckung zu gewähren, insbe-*

sondere durch Ersatz der Kosten für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der klagenden Partei durch Abwehr der von der Donau Versicherung AG gegen sie wegen eines Leitungswasser-Schadensvorfalls vom Oktober 2020 geltend gemachten Ersatzansprüche, ausgenommen solche, die aufgrund des Gegenbriefs Beilage ./6 der Klägerin an die GEWOG vom 29.9.2020 über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen.

3. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 6.401,64 bestimmten Kosten (darin enthalten EUR 933,34 an USt sowie EUR 801,60 an Barauslagen) binnen 14 Tagen zu ersetzen."

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 3.570,52 (darin enthalten EUR 391,92 USt und EUR 1.219,-- Barauslagen) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt EUR 5.000,--, nicht auch EUR 30.000,--.

Die ordentliche Revision ist zulässig.

#### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

Die Streitparteien schlossen betreffend den Risikoort „Stadlauer Straße 25a/1/26, 1220 Wien“ zur Polizzenummer WP-25592828-7 von 19.11.2019 bis 1.12.2029 einen Haushaltsversicherungsvertrag, das „Zurich Versicherungspaket für Privatkunden“ für die Sparten Haushalt, Unfall und Rechtsschutz, dem die „Allgemeine Zurich Bedingungen für die Haushalt-Versicherung“ (im Folgenden „ABH 2017“) zugrunde lagen.

Die ABH 2017 regeln unter anderem wie folgt:

#### **„II. Haftpflichtversicherung**

##### **Artikel 15**

##### **Versicherungsfall und Versicherungsschutz**

##### **1. Versicherungsfall**

1.1 Versicherungsfall ist ein **Schadenereignis**, das dem privaten Risikobereich (Art. 17, Pkt. 1) entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen im Sinne des Art. 16 erwachsen oder erwachsen könnten.

#### **Artikel 16**

##### **Gegenstand der Versicherung**

1. Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

1.1 die Erfüllung von **Schadenersatzverpflichtungen**, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, **aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts** erwachsen (in der Folge kurz „Schadenersatzverpflichtungen“ genannt)

1.2 die **Kosten der Feststellung und der Abwehr** einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Art. 21, Pkt. 4. [...]

#### **Artikel 17**

##### **Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes; versicherte Gefahren**

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen (Art. 16, Pkt. 1.1) des Versicherungsnehmers **als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens** mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insbesondere

1.1 als Wohnungsinhaber [...]

#### **Artikel 21**

##### **Summenmäßiger Umfang des Versicherungsschutzes [...]**

4. Rettungskosten; Kosten; Zinsen

4.1 Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten nach Maßgabe der §§ 62 und 63 VersVG.

4.2 Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen

nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht; dies auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist. [...]

## **Artikel 22**

### **Generelle Ausschlüsse vom Versicherungsschutz**

1. Vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind: [...]

1.2 Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen; [...]

1.4 Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz gleichgehalten wird eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Eintritt eines Schadens als wahrscheinlich erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde; [...]

1.7 Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die zugefügt werden

1.7.1 dem Versicherungsnehmer (den Versicherungsnehmern) selbst; [...]"

Die Klägerin zeigte als Mieterin der Wohnung Top 26 in 1220 Wien, Stadlauer Straße 25A (im Folgenden „Wohnung“) mit Ansuchen vom 25.8.2020 der Vermieterin GEWOG Gemeinnützige Wohnbau GmbH den beabsichtigten Einbau einer Dusche statt einer Badewanne an, der ihr im September 2020 unter anderem mit den Auflagen genehmigt wurde, dass die Arbeiten von einem dazu befugten Gewerbebetrieb durchgeführt werden, die neue Dusche entsprechend den geltenden ÖVE-Vorschriften zu erden und auf die ordnungsgemäße Verlegung der Sanitärinstallationen zu achten bzw die Verlegung den jeweiligen Bestimmungen entsprechend normgerecht vorzunehmen ist.

Die Klägerin informierte sich vor der Vornahme von Tätigkeiten in ihrem Badezimmer in einem Bauhaus darüber, dass bei Entfernen von Fliesen die Wand danach begradigt werden muss und der Nassraum in einem Anstrich wasserfest gemacht werden muss. Sie erzählte im Baufachhandel, dass sie aus ihrer Badewanne eine Dusche machen will und dafür Baustopfen benötigt, weil sie die Armatur runter nehmen will, damit sie einen Wasseraustritt vermeiden kann.

Die Klägerin begann im Oktober 2020 gemeinsam mit ihrer Mutter, die alten Fliesen von der Badezimmerwand abzuklopfen. Als sie damit fertig war, kam sodann der Fliesenleger, der mit einem Bodenausgleich und Abdichtungsarbeiten im Duschbereich am Boden und an den Wänden beauftragt war. Er verlegte auch den Abfluss neu.

Die Klägerin demontierte in weiterer Folge am 16.10.2020 mithilfe eines Franzosen die Badewannenarmatur. Zuvor drehte ihre Mutter die sich in der Toilette befindlichen Hauptwasserhähne ab. Die Klägerin drehte auch die Exzenter aus der Wand heraus, um den Baustopfen montieren zu können. Die Baustopfen hätten nicht auf einen Exzenter eingeschraubt werden können. Die Klägerin drehte in weiterer Folge in die Warm- und Kaltwasserzuleitung einen roten und einen blauen Baustopfen hinein. Ihre Mutter drehte sodann wieder die Wasserleitungen im WC auf und beide stellten bei jeweiligem Aufdrehen des Kalt- und des Warmwassers keinen Wasseraustritt fest. Die Klägerin drehte zwischenzeitlich das Wasser auf, damit sie die Toilette benutzen konnte. Die Klägerin demontierte auch den Heizkörper im Badezimmer selbst. Danach begann sie, die Fliesen zu montieren. Die Klägerin war der Auffassung, weil sie keine Rohre verlegen musste und sie die Armatur runter nahm und die Baustopfen montierte, dass sie dafür keinen Fachmann benötigt. Kalt- und Warmwasseranschlüsse wurden von ihr

nicht versetzt.

In der Folge kam es zu einem Wasseraustritt in der unterhalb der Klägerin liegenden Wohnung Top 19. In ihrer Wohnung (Top 26) stellte die Klägerin keinen Wasseraustritt fest und war ihr Badezimmer trocken.

Am 21.10.2020 erfolgte eine Leckortung durch die SHS Ing. Geist GmbH, bei der das Zentrum der Feuchtigkeit in der Zwischenwand zwischen Küche und Badezimmer im Bereich des ehemaligen Badewannenanschlusses der Klägerin festgestellt wurde. Dort waren zwei Baustopfen montiert und war in diesem Bereich ein Wasseraustritt nachzuweisen. Von der Küche aus wurde die Rigips-Wand geöffnet und von diesem Wasseranschluss abwärts war die Glaswolle tropfend nass. Im Messprotokoll wurde darauf hingewiesen, dass vom Installateur in diesem Bereich zwei Verlängerungen einzubauen sind, sodass die Wasseranschlüsse mit der Rigips-Platte bündig anschließen und dann eine Abdichtung durchgeführt werden kann.

Die EXPERTA Schadenregulierungsgesellschaft m.b.H. hielt in ihrem Gutachten fest, dass aufgrund der Angaben der Leckortung und der Befundaufnahmen vor Ort ein Leitungswasseraustritt in der Wohnung Top 26 erfolgte, der durch zwei nicht fachgerecht angebrachte Baustopfen bei den Wasseranschlüssen der Badewanne verursacht wurde. Im Messprotokoll wurde darauf hingewiesen, dass vom Installateur in diesem Bereich zwei Verlängerungen einzubauen sind, sodass die Wasseranschlüsse mit der Rigipsplatte bündig abschließen, und eine fachgerechte Abdichtung zu gewährleisten und erneut eine Druckprüfung an der Kalt- und Warmwasserleitung durchzuführen ist.

Bei nicht fachgerechter Montage eines Baustopfens ist eine Undichtheit in der Verbindung möglich, die zu Wasseraustritten führen kann. Es kann nicht festgestellt werden,

wo genau im Bereich der Baustopfen eine Undichtheit vorgelegen ist. Wenn der Baustopfen vor dem Anbringen der Verfließung eingebaut wird, ohne eine Messingverlängerung zu versetzen, kann die Einbindung des Wasseranschlusses in die Verbundabdichtung sodann nicht ordnungsgemäß hergestellt werden. Die Messingverlängerung dient dazu, die Wandscheibe über die belagsreife Oberfläche hinaus zu verlängern, um eine ordnungsgemäße Einbindung des Wasseranschlusses in die Verbundabdichtung zu gewährleisten. Wenn die Messingverlängerung nicht bereits vor Ausführung der Verbundabdichtung ausgeführt und montiert wird, besteht eine nicht ordnungsgemäß hergestellte Einbindung des Wasseranschlusses in die Verbundabdichtung, wodurch es zu einem Einsickern von Duschwasser in die Wand in den Baukörper kommen kann. Ein Exzenter hat zwei Außengewinde und ist bei Badewannen- und Duscharmaturen sowohl im Neu- als auch Altbau immer vorhanden und dient dazu, den Wandabstand der Armatur zur Wand zu erreichen und Maßintoleranzen auszugleichen. Wenn der Exzenter nicht herausgedreht wird, kann ein Baustopfen nicht zur Anwendung kommen. Ein Baustopfen lässt sich in einen Exzenter einer vorhandenen Armatur nicht mit Gewalteinwendung hineintreiben, weil das Gewinde des Baustopfens einen größeren Außendurchmesser hat als der Innendurchmesser eines Exzenter.

Die Klägerin verfügt über keine Fachausbildung oder einen Befähigungsnachweis für Sanitärinstallation und die von ihr vorgenommenen Tätigkeiten. Sie informierte sich vor Vornahme der von ihr durchgeführten Arbeiten nicht über ÖVE-Vorschriften oder sonstige Normen für Sanitärarbeiten. Die ÖNORM EN 806-1 sieht vor, dass sämtliche Arbeiten und Tätigkeiten im Zuge der Errichtung, Änderung und Reparatur von Trinkwasserinstallationen nur durch ei-

nen entsprechend befähigten und ausgebildeten Installateur durchzuführen sind.

Der Gebäudeversicherer Donau Versicherung AG Vienna Insurance Group (im Folgenden „Gebäudeversicherer“) erhob im Verfahren zu 12 C 1001/22d des Bezirksgerichts Gänserndorf am 13.9.2022 gegen den dort Beklagten [Fliesenleger] Klage auf Zahlung der Sanierungskosten in Höhe von EUR 11.991,83 samt Anhang für den in der darunter liegenden Wohnung Top 19 entstandenen Gebäudeschaden mit der Begründung, dass er für die Klägerin Sanierungsarbeiten durchgeführt und durch zwei nicht fachgerecht angebrachte Baustopfen bei den Anschlüssen der Badewanne einen Wasserschaden zu verantworten habe. Der Klägerin wurde mit Schriftsatz vom 18.11.2022 durch den Gebäudeversicherer mit der Begründung der Streit verkündet, dass er sich bei der Klägerin regressieren könne, wenn das Beweisverfahren ergeben sollte, dass sie die Arbeiten entgegen den Vorgaben der Vermieterin selbst in Eigenregie durchführte. Die Klägerin trat dem Verfahren zu 12 C 1001/22d des Bezirksgerichts Gänserndorf mit Beitrittsschriftsatz vom 12.12.2022 als Nebenintervenientin auf Seiten des dort Beklagten bei. Für die Vertretung in diesem Verfahren und die Führung von Korrespondenz im Zeitraum 29.7.2022 bis 4.5.2023 verrechnete ihr Rechtsanwalt der Klägerin ein Honorar in Höhe von EUR 2.600,-- inkl 20 % USt.

Die **Klägerin** erhob letztlich (Klagsänderung ON 15) das im Spruch ersichtliche Begehren. Bei der Tätigkeit, die angeblich zu einem Wasserschaden in diesem Ausmaß geführt haben sollte, handle es sich um das Entfernen der Badewannenarmatur bei gleichzeitigem Abschalten der Wasserzufuhr. Die Klägerin habe weder eine neue Armatur angeschlossen, noch Rohre oder Leitungen versetzt und verlegt. Für

schwierige Arbeiten wie die Verlegung des Abflusses und die Errichtung eines Duschsockels habe sie sich eines Fachmannes bedient. Der Austausch einer Armatur sei eine klassische Do-it-yourself Tätigkeit und könne auch von Privatpersonen einwandfrei ausgeführt werden. Es sei unbeachtlich, dass die Klägerin keine genauen Kenntnisse über ÖNORMEN habe, weil es sich um alltägliche Arbeiten im Zusammenhang mit einem Haushalt handle, die unter Zuhilfenahme von Beratungen in Baumärkten mittlerweile völlig üblich seien. Für das Abmontieren der Armatur sei die Klägerin ausreichend qualifiziert gewesen.

Es bestehe kein Zusammenhang zwischen dem Schaden und einem allfälligen Verstoß der Klägerin gegen die Genehmigung ihrer Vermieterin (Gegenbrief Beil./6), so dass der Leitungswasserversicherer des Hauseigentümers daraus keine vertraglichen Schadenersatzansprüche gegen die Klägerin ableiten könne. Die Klägerin hätte gemäß § 9 MRG auch ohne den Gegenbrief die Möglichkeit gehabt, unter dem Schutz ihrer Haftpflichtversicherung Verbesserungsmaßnahmen vorzunehmen und nachträglich von ihrer Vermieterin genehmigen zu lassen, auch wenn sie die Verbesserung bereits zuvor eigenmächtig und in eigener Person vorgenommen hätte. Die Zustimmung der Klägerin zum Gegenbrief könne die Beklagte weder besser stellen, noch ihr eine darüber hinausgehende Haftung auferlegen. Jedenfalls seien die Auflagen der Vermieterin laut Gegenbrief auf Tätigkeiten zu beschränken, die aufgrund ihrer besonderen Gefährlichkeit oder Komplexität Fachkenntnisse erfordern, widrigenfalls sie gegen § 9 Abs 1 Z 3 MRG verstießen und nichtig seien. Insbesondere leichte Vorarbeiten für den Umbau dürften jedenfalls in Eigenregie durchgeführt werden.

Die Klägerin bestritt auch, den Wasserschaden verursacht zu haben. Es gehöre zu den Gefahren des täglichen

Lebens, Renovierungsarbeiten in der Wohneinheit durchzuführen und allein wegen dieses Umstands fälschlich in Verdacht zu geraten, sonstige in zeitnahe Zusammenhang auftretende Schäden verursacht zu haben. Die Gefahr der Inanspruchnahme gemäß § 1318 ABGB stelle eine typische Gefahr eines Wohnungsinhabers dar, die zu den Gefahren des täglichen Lebens zähle und deckungspflichtig mache.

Der Klägerin selbst sei aus diesem Vorfall kein Schaden erwachsen und auch keiner ersetzt worden. Es seien nur allgemeine Teile des Hauses und eine andere Wohnung betroffen gewesen. Sie werde aufgrund der allgemeinen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen in Anspruch genommen, insbesondere aus dem Grund des verschuldensunabhängigen § 1318 ABGB.

Die **Beklagte** wendet im Wesentlichen ein, die von der Klägerin ausgeführten Arbeiten stellten keine versicherte Gefahr des täglichen Lebens dar. Es handle sich dabei um Handwerkertätigkeiten, die qualifizierten Gewerbetreibenden vorbehalten seien. Die Klägerin sei auch weder von der Ausbildung noch von ihrer beruflichen Tätigkeit dazu befähigt, Installateurarbeiten durchzuführen. In irgendwelchen Baumärkten Einzelteile zu kaufen und diese dann irgendwie zu verbinden, um in weiterer Folge überrascht zu sein, dass solche Konstruktionen nicht dicht seien und zu großen Schäden führen, könne im Rahmen einer berechtigten Deckungserwartung nicht als vom Versicherungsschutz als Privatmann als Gefahr des täglichen Lebens versichert angesehen werden. Die Klägerin respektive ein von ihr beauftragtes konzessioniertes Unternehmen hätte die anzubringenden Baustopfen mit einer Verlängerung versehen müssen, um eine fachgerechte Abdichtung der beiden Wasserleitungen zu gewährleisten. Sie habe zwei Baustopfen nicht fachgerecht

angebracht.

Die Klägerin werde vom Gebäudeversicherer jenes Hauses, in dem sie ihre Arbeiten durchgeführt habe, deshalb in Anspruch genommen, weil sie ohne ausreichendes Fachwissen Arbeiten ausgeführt habe, die nach einer ihr gar nicht bekannten einschlägigen ÖNORM von einem Fachmann auszuführen seien. Unabhängig davon habe die Klägerin die Arbeiten jedenfalls nicht fachgerecht ausgeführt. Ferner habe sie sich bei den von ihr ausgeführten Arbeiten über die von ihr vertraglich übernommenen Verpflichtungen des Vermieters laut Gegenbrief (Beil./6) hinweggesetzt und dadurch rechtswidrig gehandelt. Damit habe sie ein Verhalten gesetzt, das keine Gefahr des täglichen Lebens und daher nach dem Versicherungsvertrag nicht versichert sei. Die Nichterfüllung der primären Risikobeschreibung der Gefahr des täglichen Lebens sei unabhängig davon zu sehen, ob durch diese Arbeiten ein Schaden entstanden sei oder nicht. Allein der Umstand, dass sie Aktivitäten gesetzt habe, die von einem Fachmann zu setzen gewesen wären, und diese gleichsam zwangsläufig nicht fachgerecht ausgeführt habe, würden eine Grundlage bilden, weshalb die Klägerin in Anspruch genommen werde. Für eine entsprechende Abwehr dieser Ansprüche fehle es an der Erfüllung der primären Risikobeschreibung, nämlich der Gefahr des täglichen Lebens.

Bei den vom Leitungswasserversicherer geltend gemachten Kosten betreffe mehr als die Hälfte die von der Klägerin selbst angemietete Wohnung. Dabei handle es sich um einen gemäß Art 22.1.7 ABH 2017 nicht versicherten Eigenschaden.

Da die Klägerin entgegen der Zustimmung der Hausverwaltung, die Installationsarbeiten im Zusammenhang mit den Umbauarbeiten im Badezimmer nur durch ein gewerbsmäßiges

Unternehmen durchführen zu lassen, ignoriert und diese ohne ausreichende Fachkenntnisse selbst durchgeführt habe, habe sie auch den subjektiven Risikoausschluss des Art 22.1.4 ABH 2017 erfüllt, weil sie den Eintritt des Schadens in Kauf genommen habe. Daneben habe sie dadurch auch den Risikoausschluss des Art 22.1.2 ABH 2017 verwirklicht, nach dem Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen seien.

Mit dem **angefochtenen Urteil** wies das Erstgericht das Klagebegehren ab. Es hielt dazu neben dem eingangs bereits zusammengefasst wiedergegebenen Sachverhalt auf den Urteilsseiten 2 bis 5 Unstrittiges fest und traf die auf den Urteilsseiten 11 bis 15 wiedergegebenen Feststellungen.

Rechtlich kam das Erstgericht zum Ergebnis, dass die Klägerin eine Situation geschaffen habe, die keine solche sei, mit der üblicherweise im Privatleben eines Menschen gerechnet werden müsse oder die erfahrungsgemäß im normalen Lebensverlauf immer wieder auftrete. Diese Tätigkeiten seien von dazu ausgebildeten und befugten Fachleuten durchzuführen. Die Sachlage sei nicht vergleichbar mit zu den Gefahren des täglichen Lebens allenfalls zählenden gewöhnlichen, kleineren und notwendigen Reparaturen, deren Durchführung außer Kontrolle gerate, oder mit gewöhnlichen Bastlertätigkeiten sowie einfachen Vorarbeiten.

Die Klägerin sei nicht wegen eines mit der Entscheidung 7 Ob 126/20k vergleichbaren typischen Risikos als Wohnungsinhaberin in Anspruch genommen worden, sondern weil sie selbst ohne ausreichende Fachkenntnisse Arbeiten durchgeführt habe, die durch einen Fachmann auszuführen seien. Außerdem habe ihr die Vermieterin ausdrücklich die

Auflage erteilt, dass Arbeiten nur von einem dazu befugten Gewerbebetrieb durchzuführen seien. Derartige Tätigkeiten seien mit der Gefahr von Wasseraustritten verbunden, wenn sie nicht fachgemäß ausgeführt werden.

Das Wiener Wasserversorgungsgesetz habe bis 13.12.2021 noch ausdrücklich geregelt, dass Verbrauchsanlagen nach dem Stand der Technik zu errichten seien und darunter der auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen sei, zu verstehen sei. Bei der Bestimmung des Standes der Technik seien entsprechend vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens, sowie die ÖNORM B 2531-1, die ÖNORMEN EN 805, 806/1, 806/2, 806/3 und 1717 oder an ihre Stelle tretende Normen heranzuziehen. Die verwendeten Rohre, ihre Verlegung und Verbindung, die Armaturen, die Ausstattung der angeschlossenen Geräte, die Absperrvorrichtungen, die Warmwasserversorgungsanlagen, Feuerlöscheinrichtungen, Wasserbehälter und Drucksteigerungsanlagen müssten die Betriebssicherheit gewährleisten und dürften das Leben und die Gesundheit von Personen nicht gefährden. Die EN 806/1 sehe vor, dass sämtliche Arbeiten und Tätigkeiten im Zuge der Errichtung, Änderung und Reparatur von Trinkwasserinstallationen durch einen entsprechend befähigten und ausgebildeten Installateur durchzuführen seien.

Die Nichterfüllung der primären Risikobeschreibung einer Gefahr des täglichen Lebens sei unabhängig davon zu sehen, ob durch diese Arbeiten ein Schaden entstanden sei. Das Klagebegehren sei mangels Verwirklichung dieser primären Risikobeschreibung nicht berechtigt.

Dagegen richtet sich die **Berufung der Klägerin** aus den Berufungsgründen der Aktenwidrigkeit und der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit einem auf Klagsstattgebung gerichteten Abänderungsantrag. Hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Die Beklagte beantragt, der Berufung keine Folge zu geben.

**Die Berufung ist berechtigt.**

**1. Zur behaupteten Aktenwidrigkeit:**

**1.1.** Die Klägerin erachtet folgende Feststellung als aktenwidrig:

*Ein fachlich ausgebildeter Installateur hätte nach dem Sperren der Wasserzufuhr die Badewannenarmatur und mit dieser zusammen gleichzeitig die Exzenter demontiert, wofür ein geeignetes Werkzeug, wie etwa ein Franzose zu verwenden ist, und hätte in weiterer Folge Messing- oder Rohrverlängerungen entsprechender Länge in die Wandscheiben eingedreht, um die richtige Länge für die neuen Fliesen ausgleichen zu können (UA S 14).*

Sie argumentiert mit der Aussage des Sachverständigen in ON 17.4 S 18, dass es anstatt „und hätte in weiterer Folge“ richtig „um gleich“ heißen sollte.

**1.2.** Eine Aktenwidrigkeit ist nur gegeben, wenn Feststellungen auf aktenwidriger Grundlage getroffen werden, das heißt, wenn der Inhalt einer Urkunde, eines Protokolls oder eines sonstigen Aktenstückes unrichtig wiedergegeben und infolgedessen ein fehlerhaftes Sachverhaltsbild der rechtlichen Beurteilung unterzogen wurde (RS0043347 [T1]).

**1.3.** Der Sachverständige führte im Verhandlungsprotokoll ON 17.4 S 18 aus: *„[...] und hätte ein fachlich ausgebildeter Installateur die Badewannenarmatur demontiert und mit dieser zusammen auch gleichzeitig die Exzenter demontiert, in weiterer Folge Messing- oder Rohrverlängerungen*

*entsprechender Länge in die Wandscheiben eingedreht, um gleich die richtige Länge für die neuen Fliesen ausgleichen zu können und dann im Anschluss die Verlängerungen mittels Baustopfen verschlossen und [...]“.*

Dies zeigt, dass sich das Erstgericht vielmehr an die Wortwahl des Sachverständigen anlehnte und sogar die nun beanstandete Formulierung „*in weiterer Folge*“ vom Sachverständigen selbst verwendet wurde. Eine Aktenwidrigkeit ist hier nicht ersichtlich.

## **2. Zur Rechtsrüge:**

**2.1.** Der Versicherungsanspruch in der Haftpflichtversicherung ist auf die Befreiung von begründeten und die Abwehr von unbegründeten Haftpflichtansprüchen gerichtet. Ungeachtet dieser beiden Komponenten handelt es sich um einen einheitlichen Anspruch des Versicherungsnehmers. Er wird zu dem Zeitpunkt fällig, in dem der Versicherungsnehmer von einem Dritten auf Schadenersatz wegen eines unter das versicherte Risiko fallenden Ereignisses oder einer sonstigen Eigenschaft in Anspruch genommen wird, unabhängig davon, ob die Haftpflichtversicherung begründet ist, weil Versicherungsschutz auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche in sich schließt (7 Ob 158/22v Rz [8]). Dies liegt hier durch die Streitverkündung des Gebäudeversicherers an die Klägerin vor.

**2.2.** Die Beklagte berief sich darauf, dass der Schaden nach dem Gutachten des Gebäudeversicherers deshalb entstanden sei, weil das Abpfropfen der Wasserleitungen nicht in einer ordnungsgemäßen Weise erfolgt sei (ON 3 Punkt 3.7). Die Klägerin brachte zB in ON 5 S 3 vor, dass es sich beim Austausch einer Armatur um eine klassische Do-it-yourself-Tätigkeit handle. Zentral ist daher die Frage, ob der (bloße) Abbau einer Armatur und das (bloße) provi-

sorische Abdichten mit Baustopfen eine Gefahr des täglichen Lebens darstellt, für die die Beklagte Deckung zu leisten hat. Auch aus den Außerstreit- und Feststellungen (UA S 4 f und 13) ergibt sich, dass sich der Vorwurf an die Klägerin auf das mangelhafte Abpfropfen der Wasserleitungen beschränkt. Der Gebäudeversicherer wirft ihr somit weder eine mangelhafte Einbindung der Wasseranschlüsse in die Verbundabdichtung noch die fehlende Erdung der Dusche vor.

**2.3.** Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) sind nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914 f ABGB) auszulegen und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung. Die Klauseln sind, wenn sie nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen, dabei ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen. Unklarheiten gehen zu Lasten der Partei, von der die Formulare stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers. Als Ausnahmetatbestände, die die vom Versicherer übernommenen Gefahren einschränken oder ausschließen, dürfen Ausschlüsse nicht weiter ausgelegt werden, als es ihr Sinn unter Betrachtung ihres wirtschaftlichen Zwecks und der gewählten Ausdrucksweise sowie des Regelungszusammenhangs erfordert (7 Ob 126/20k mwN).

**2.4.** Der Begriff der „Gefahren des täglichen Lebens“ ist nach der allgemeinen Bedeutung der Worte dahin auszulegen, dass der Versicherungsschutz für die Haftpflicht des Versicherungsnehmers jene Gefahren erfasst, mit denen üblicherweise im Privatleben eines Menschen gerechnet werden muss (RS0081099). Solche Gefahren müssen aber nicht geradezu täglich auftreten (RS0081099 T3). Es genügt, wenn

derartige Gefahren erfahrungsgemäß im normalen Lebenslauf immer wieder häufiger oder auch seltener auftreten (RS0081099 T6). Nur außergewöhnliche Gefahren fallen nicht unter diesen Begriff (RS0081099 T13). Es ist davon auszugehen, dass die Gefahr, haftpflichtig zu werden, im Leben eines Durchschnittsmenschen nach wie vor eine Ausnahme darstellt und deshalb die Privathaftpflichtversicherung prinzipiell Deckung auch für außergewöhnliche Situationen bilden will, in die auch ein Durchschnittsmensch hineingeraten kann. Dass der Begriff der Gefahren des täglichen Lebens grundsätzlich so verstanden werden muss, dass damit auch (alle?) ungewöhnlichen und gefährlichen Tätigkeiten mitabgedeckt sind, kann nicht geteilt werden (RS0081276). Es darf sich nur nicht um eine geradezu ungewöhnliche Gefahr handeln, wobei Rechtswidrigkeit oder Sorglosigkeit eines Verhaltens den daraus entspringenden Gefahren noch nicht die Qualifikation als solche des täglichen Lebens nehmen. Voraussetzung für einen aus einer Gefahr des täglichen Lebens verursachten Schadensfall ist nämlich immer eine Fehlleistung oder eine schuldhafte Unterlassung des Versicherungsnehmers (RS0081070 T1). Für die von der Haftpflichtversicherung erfassten Risiken ist es geradezu typisch, dass ihnen eine leichte oder sogar grobe Fahrlässigkeit zugrundeliegt (RS0081070 T2). Die bloße Rechtswidrigkeit eines Verhaltens nimmt den aus ihm entspringenden Gefahren nicht die Qualifikation als eine solche des täglichen Lebens (RS0081099 T12).

**2.5.** Die Entscheidung 7 Ob 126/17f betraf einen Kläger, der über keine Ausbildung als KFZ-Mechaniker und nur über Basiskenntnisse des Schweißens verfügte und der seinen verkehrsuntauglichen PKW in der Lagerhalle seines Onkels selbst reparieren wollte, wozu es insbesondere auch umfangreicher Schweißarbeiten am Unterboden bedurfte.

Durch diese Schweißarbeiten entstand ein Brand im Innenraum des Fahrzeugs, der in der Folge auf die Halle übergriff. Der OGH führte dazu aus:

Schweißarbeiten sind grundsätzlich gefährlich. Dem Kläger ist durchaus zuzugestehen, dass insbesondere im ländlichen Bereich ein Teil der Bevölkerung in seiner Freizeit auch (kleinere) Reparaturen an Fahrzeugen vornimmt. Ausdrücklich festgestellt hat das Erstgericht aber, dass es sich bei Schweißarbeiten an einem PKW hingegen um keine Freizeitbeschäftigung handelt, der üblicherweise männliche Landbewohner zwischen 16 und 30 Jahren regelmäßig nachgehen. Hier kann dahingestellt bleiben, ob im Privatleben bereits die Durchführung von Arbeiten an einem Fahrzeug innerhalb eines geschlossenen Raums mittels eines Schweißgeräts an sich als unüblich anzusehen ist. Im konkreten Fall handelte es sich nämlich schon nicht um gewöhnliche kleinere Reparaturen, deren Durchführung außer Kontrolle geraten ist, sondern um umfangreiche Schweißarbeiten am Unterboden eines PKW, die einer entsprechenden Vorbereitung der Umgebung und auch des Fahrzeugs selbst bedürfen. Solche Arbeiten werden jedoch gewöhnlich in einer KFZ-Werkstätte von dazu ausgebildeten und befugten Fachleuten vorgenommen. Es handelt sich daher um Arbeiten, die in Art und Umfang einer betrieblichen Tätigkeit gleichkommen und - auch von Bastlern - in der Regel nicht in Eigenregie vorgenommen werden. Mit der Durchführung von Schweißarbeiten in einem derartigen Ausmaß muss vielmehr im Privatleben eines Menschen üblicherweise nicht gerechnet werden (7 Ob 126/17f Rz 2.2.).

**2.6.** Die Entscheidung 7 Ob 50/83 (zitiert nach REDOK 185 und VersE 1158) weist mehr Ähnlichkeiten zum hier zu beurteilenden Sachverhalt auf, betraf sie doch den Anschluss eines Waschmaschinenschlauchs, der wegen seines Alters porös wurde, platzte und einen Wasserschaden verursachte. Dort bejahte der OGH das Vorliegen einer Gefahr des täglichen Lebens für diese missglückte, im Haushalt privat vorgenommene Reparatur (von durchaus nicht unübli-

cher Art).

**2.7.** Im vorliegenden Fall steht die konkrete Schadensursache nicht fest. Der Klägerin wird (bisher nur) der Ausbau der Badewannenarmatur und das mangelhafte Abpfropfen vorgeworfen. Es kommt somit nur auf die Üblichkeit dieser Tätigkeit an. Ob eine gesamte Badsanierung in Eigenregie eine Gefahr des täglichen Lebens darstellen würde, kann daher dahingestellt bleiben. Darin liegt auch der wesentliche Unterschied zu jenem Fall, bei dem umfangreiche Schweißarbeiten den Brand auslösten (7 Ob 126/17f), und bei dem - anders als hier - eine Abgrenzung zu einzelnen (üblichen) Tätigkeiten nicht möglich war.

**2.8.** Der Tausch einer Armatur ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung als übliche Heimwerkertätigkeit anzusehen, die regelmäßig in Privathaushalten durchgeführt wird. Ersatzarmaturen werden nach der Erfahrung des Berufungsgerichts nicht nur in Bau- sondern auch in Supermärkten (zB Hofer) regelmäßig angeboten und von Kunden erworben, die einen selbstständigen Einbau in ihren Privathaushalten beabsichtigen. Ein solcher - häufig auch von Privatpersonen vorgenommener - Armaturentausch wird daher wohl als Gefahr des täglichen Lebens anzusehen sein.

Dass es sich bei Gas- und Sanitärtechnik gemäß § 94 Z 25 um ein reglementiertes Gewerbe handelt bzw ÖNORMEN die Tätigkeit eines entsprechend befähigten und ausgebildeten Installateurs vorsehen, ändert an dieser Einschätzung nichts, weil es auf die Üblichkeit ankommt und diese ist bei einem Armaturentausch jedenfalls gegeben. Am Rande sei auch erwähnt, dass beispielsweise Bäcker (Z 3), Bodenleger (Z 7), Konditoren (Zuckerbäcker) einschließlich der Lebzelter und der Kanditen-, Gefrorenes- und Schokoladewarerzeugung (Z 40), Tapezierer und Dekorateure (Z 68) reglementierte Gewerbe im Sinne von § 94 GewO ausüben, diese

Tätigkeiten aber nach der Lebenserfahrung des Berufungsgerichts ebenfalls regelmäßig im privaten Rahmen durchgeführt werden.

Dabei übersieht das Berufungsgericht nicht, dass es sich bei Manipulationen an Wasserleitungen um gefahreneigige Tätigkeiten handelt, die leicht einen Wasserschaden auslösen können. Nichtsdestotrotz ist bei einfacheren Tätigkeiten wie einem Armaturentausch (nicht das Verlegen von Wasserleitungen) - ähnlich wie beim Tausch eines Waschmaschinenschlauchs (vgl 7 Ob 50/83) - davon auszugehen, dass solche Tätigkeiten regelmäßig in Privathaushalten vorkommen.

Das Abpfropfen der Wasserleitungen - nach Herausdrehen der Exzenter - mit Baustopfen erscheint sogar noch einfacher als der Einbau einer neuen Armatur. Eine mangels Messingverlängerung mangelhafte Einbindung der Wasseranschlüsse in eine Verbundabdichtung (vgl UA S 14 f) wird der Klägerin, soweit ersichtlich, vom Gebäudeversicherer nicht vorgeworfen. Es ist diesbezüglich auch keine durch die Klägerin verursachte Risikoerhöhung ersichtlich. Nach den Feststellungen entfernte die Klägerin Armatur und Exzenter und ersetzte sie durch Baustopfen. Keine der Parteien noch der Gebäudeversicherer behauptet, dass die Klägerin selbst Abdichtungsmaßnahmen vorgenommen hätte. Die Messingverlängerungen sind, soweit ersichtlich, erst für den Abschluss der Arbeiten, also die vollständige Abdichtung des Badezimmers notwendig. Hier waren aber die Sanierungsarbeiten bei Eintritt des Wasserschadens bei weitem noch nicht abgeschlossen (vgl UA S 13).

Zwischenergebnis: Das Abpfropfen der Wasserleitung stellt für sich alleine eine Gefahr des täglichen Lebens dar, die nach Art 17 Punkt 1. bzw Punkt 1.1 von der Beklagten zu decken ist. Es stellt für einen Wohnungsinhaber

eine Gefahr des täglichen Lebens dar, sofern er bei einfachen Reparatur(vor)arbeiten - hier: beim vorübergehenden Abpfropfen nach Entfernen einer Armatur - einen Wasserschaden auslöst und gemäß § 1318 ABGB zur Haftung herangezogen wird.

**2.9.** Die Auflage der Vermieterin hat keine Auswirkungen auf die generelle Üblichkeit einer Tätigkeit. Wie oben bereits ausgeführt, kann auch eine rechtswidrige Handlung eine Gefahr des täglichen Lebens darstellen (vgl RS0081099 T12). Insoweit die Klägerin wegen eines Verstoßes gegen diese Auflage zusätzliche Schadenersatzverpflichtungen treffen sollten, sind diese aufgrund der Ergänzung des Klagebegehrens um den letzten Halbsatz (vgl ON 15) bereits von der Deckungspflicht der Beklagten ausgenommen. Der Haftungsausschluss Art 22 Punkt 1.2 ABH 2017 hindert daher den Klagszuspruch nicht.

**2.10.** Art 22 Punkt 1.4 ABH 2017 schließt die Deckung für Schadenersatzverpflichtungen von Personen aus, die den Schaden rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz gleichgehalten wird eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Eintritt eines Schadens als wahrscheinlich erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde.

Ein solcher Vorsatz kann aber nicht angenommen werden, zumal die Klägerin nach Beratung in einem Baumarkt eine Armatur abmontierte und die Wasserleitungen mit Baustopfen verschloss. Mit einem Wasserschaden ist dabei nämlich üblicherweise nicht zu rechnen.

**2.11.** Gemäß Art 22 Art 1.7.1 sind auch Schäden ausgeschlossen, die dem Versicherungsnehmer selbst entstanden sind.

Die Klägerin stellte jedoch klar, dass sie keine Deckung für ihr selbst entstandene Schäden begehrt und ihr

auch keine solchen entstanden seien (zB ON 5 S 7). Das Erstgericht hielt als unstrittig fest, dass im Verfahren vor dem Bezirksgericht Gänserndorf die Sanierungskosten in Höhe von EUR 11.991,83 samt Anhang für den in der darunter liegenden Wohnung Top 19 entstandenen Gebäudeschaden geltend gemacht wurden (UA S 4 f), so dass es sich dabei nicht um einen Eigenschaden der Klägerin handeln kann.

Damit ist auch dieser Ausschlussgrund nicht gegeben. Die Beklagte ist daher zur Deckung verpflichtet und war Punkt 2. des Klagebegehrens stattzugeben.

**2.12. Zum Leistungsbegehren:**

Das vom Vertreter der Klägerin für die Vertretung im Verfahren vor dem Bezirksgericht Gänserndorf zu 12 C 1001/22d und die Führung von Korrespondenz im Zeitraum 29.7.2022 bis 04.05.2023 verzeichnete Honorar von EUR 2.600,-- ist unstrittig (UA S 5). Die Beklagte wandte ein, dass die Zusammensetzung des Betrags von EUR 1.530,84 nicht klar ist, sowie, wofür diese Kosten aufgewendet worden seien (ON 3 Punkt 5.2.). Die Klägerin macht nur die Kosten geltend, die nach RATG zugestanden wären (ON 5 S 7; vgl auch Beilage ./C).

Die Beklagte gestand hinsichtlich Beilage ./C die Übereinstimmung mit dem echten Original zu und verwies zur Richtigkeit auf ihr eigenes Vorbringen. Eine im Verfahren vorgelegte Urkunde, die ihrem Inhalt nach unstrittig ist, ist der Entscheidung des Berufungsgerichts ohne weiteres zugrunde zu legen (RS0121557).

Aus der Kostennote Beilage ./C ergibt sich, dass EUR 1.530,84 (netto EUR 1.275,70) die Vertretungskosten der Klägerin für ihre Nebenintervention im Verfahren vor dem Bezirksgericht Gänserndorf für einen Beitrittschriftsatz (TP 3A), eine halbstündige Streitverhandlung und einen weiteren Schriftsatz (TP 1) sind. Damit ist das

BestreitungsVorbringen der Beklagten hinsichtlich des Leistungsbegehrens entkräftet.

Gemäß § 150 Abs 1 VersVG umfasst die Haftpflichtversicherung die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die durch die Verteidigung gegen den von einem Dritten geltend gemachten Anspruch entstehen, soweit die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist (vgl auch ABH 2017 Art 16 Punkt 1.2 und Art 21 Punkt 4.2). Wird einem Versicherungsnehmer durch einen von ihm (angeblich) geschädigten Dritten der Streit verkündet, so ist der Haftpflichtversicherer zur Übernahme der Kosten der Nebenintervention - außer bei uneingeschränkter Deckungszusage auch bei Unterbleiben der Nebenintervention durch den Versicherungsnehmer - verpflichtet (RS0121097).

Die Beklagte hat daher diese Kosten zu decken. Das Zinsenbegehren wurde nicht substantiiert bestritten.

**3.1.** Die Abänderung in der Hauptsache führt auch zu einer neuen Entscheidung über die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens. Die Klägerin obsiegt zur Gänze, so dass ihr voller Kostenersatz nach § 41 Abs 1 ZPO zusteht. Die Beklagte erhob keine Einwendungen gegen die Kostennote.

Gemäß § 54 Abs 1a ZPO hat das Gericht das Kostenverzeichnis seiner Entscheidung zu Grunde zu legen, soweit der durch einen Rechtsanwalt vertretene Gegner gegen die verzeichneten Kosten keine begründeten Einwendungen erhebt. Ohne konkrete Einwendungen sind daher nur offenbare Unrichtigkeiten sowie Schreib- und Rechenfehler wahrzunehmen (RL0000133; vgl auch RW0000471, RW0000817, RW0000947, RG0000064).

Nach ständiger Rechtsprechung sind allerdings alle den Anspruchsgrund betreffenden Umstände nicht einwendungspflichtig (*Obermaier*, Kostenhandbuch<sup>4</sup> Rz 1.60, 1.72 mzwN),

so etwa nicht erbrachte Leistungen (ders, aaO Rz 1.71).

Werden etwa Kosten für einen Schriftsatz verzeichnet, der in Wahrheit nicht erstattet wurde, ist der Anspruchsgrund betroffen. Dieser Umstand ist also nicht einwendungspflichtig.

Der von der Klägerin verzeichnete vorbereitende Schriftsatz vom 6.5.2024 ist nicht im Akt ersichtlich, so dass er nicht zu honorieren war.

**3.2.** Die Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens gründet auf den §§ 41 und 50 ZPO.

**4.** Der Ausspruch über den Wert des Entscheidungsgegenstandes beruht auf dem Leistungsbegehren in Kombination mit dem nicht offenbar unrichtig bewerteten Feststellungsbegehren.

**5.** Die ordentliche Revision ist zulässig, weil die Frage, wie weit Heimwerkertätigkeiten Gefahren des täglichen Lebens darstellen, zahlreiche Versicherungsnehmer betrifft.

Oberlandesgericht Wien  
1011 Wien, Schmerlingplatz 11  
Abt. 2, am 17. September 2025

**Mag. Werner Hofmann**  
Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG